

17. Gesetz vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend (RBl. S. 479), in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend (RBl. S. 425), herbeigeführten Fassung.

UNDZG IV. von Gottes Gnaden und Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine Uns unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controle des gesammten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domonial- und Staats-Eigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Der Ober-Rechnungskammer bleibt, wie seither, die Revision und der Abschluß der Rechnungen der unter der Aufsicht oder Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds übertragen.

Artikel 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonale.

Eins der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.